

Einreicher: Der Landrat

Datum: 07.09.2021

Beschlussvorlage  
des Kreistages Gotha Nr.: 25/2021

Gegenstand der Vorlage: Neufassung Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung)

Der Kreistag möge beschließen:

001 Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) wird beschlossen.



Eckert

Beratungsfolge

Datum der Sitzung

Werkausschuss

07.09.2021

Kreisausschuss

27.09.2021

Kreistag

29.09.2021

## Begründung:

### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Der 2-jährige Zeitraum für die betriebswirtschaftliche Abfallgebührenkalkulation endet zum 31.12.2021. Somit war für den Zeitraum ab dem 01.01.2022 eine neue Kalkulation zu erstellen und in diesem Zusammenhang die Gebührensatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) anzupassen. In Umsetzung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Landkreises Gotha (Beschluss des Kreistages Nr.02/2019 vom 04.03.2019) waren neben den Änderungen in der Gebührensatzung, ebenfalls Änderungen in der Abfallsatzung notwendig, welche die Grundlage für die nachgeordnete Gebührensatzung bildet.

### B. Lösung

Die Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Gotha (Abfallsatzung) wurde entsprechend Abfallwirtschaftskonzept bezüglich der Abgabemöglichkeit von Inertstoffen (Steine, Betonbruch, Gips, Erde, Fliesen, Keramik oder Glas) auf ausgewählten Wertstoffhöfen erweitert. Weiterhin wurden aus abfall- und entsorgungswirtschaftlichen Gründen Erweiterungen zur getrennten Erfassung und Entsorgung von mineralischen Dämmmaterialien sowie Kohlenteer und teerhaltigen Abfällen vorgenommen. Zudem erfolgten Aktualisierungen der jeweils zitierten Rechtsgrundlagen und sprachlich klarstellende Konkretisierungen. Die Abfallsatzung ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt. Alle Änderungen sind zudem in der als Anlage beigefügten Synopse dargestellt.

Auf Grund der Vielzahl der notwendigen Änderungen wurde im Hinblick auf die Nachvollziehbarkeit des Satzungstextes für die Betroffenen und in Anlehnung an den Grundsatz der Normenklarheit von der Möglichkeit zum Erlass einer Änderungssatzung Abstand genommen.

Der Entwurf zur Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallsatzung) wurde der Rechtsaufsichtsbehörde zur Vorabprüfung vorgelegt. Rechtliche Bedenken bestehen nicht.

### C. Alternativen

keine

### D. Kosten

Die Beschlussfassung zur Abfallsatzung hat kostenmäßig keine Auswirkung auf den Haushalt des Landkreises Gotha. Die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung werden in einem separaten Gebührenhaushalt geführt.

### E. Zuständigkeit

Für die Beschlussfassung über die Neufassung der Abfallsatzung ist gemäß § 101 Abs. 3 ThürKO der Kreistag zuständig.